



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 13.01.2016

der Agentur Cogo

1. Zustandekommen des Vertrages über die Ferienbetreuung

Die im Anmeldeformular ausgewählte Ferienbetreuung mit Cogo kommt mit Anmeldung durch den Sorge –/Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes und nach Bestätigung der Anmeldung durch Cogo mit der rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung des Beitrages für die ausgewählte Ferienbetreuung zu Stande. Rechtzeitig ist die für das Zustandekommen des Vertrages notwendige Zahlung des Beitrages bei Bezahlung gemäß der Zahlungsbedingungen in Ziffer 2 der Vertragsbestimmungen. Auch bei abweichender, einzelvertraglicher Vereinbarung muss die vollständige Bezahlung des Beitrages spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der gewählten Ferienbetreuung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Cogo eingegangen sein.

2. Zahlungsbedingungen / rechtzeitige Beitragszahlung zur verbindlichen Sicherung des Betreuungsplatzes

Mit der Absendung des Anmeldeformulars erhalten Sie als Anmelder eine E-Mail – Nachricht, die umgehend den Empfang Ihrer Anmeldung bestätigt. Gleichzeitig wird Ihnen die Rechnung für die ausgewählte Betreuung per Mail übermittelt. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Der Vertrag über die Ferienbetreuung und damit auch die Verbindlichkeit der Buchung eines Platzes für die gewählte Freizeit kommt mit uns gemäß Ziffer 1 der Vertragsbestimmungen erst mit vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages zu Stande. **Bis dahin führt die erfolgte Anmeldung lediglich zu einer bis zur rechtzeitigen Zahlung bestehenden, unverbindlichen Reservierung des Ferienbetreuungsplatzes.**

Bei Anmeldungen, die bei uns später als zwei Wochen vor Beginn der Betreuung eingehen, kommt der Vertrag in der gewählten Ferienbetreuung mit uns verbindlich nur zu Stande, wenn der Zahlungseingang auf dem in der Anmeldung angegebenen Konto spätestens drei Tage vor Beginn der gewünschten Ferienbetreuung eingegangen ist.

Abweichende Zahlungsbedingungen und/oder Ratenzahlung sind bei mehreren zu einer Freizeit angemeldete Kindern aus z.B. finanziellen Gründen möglich, sofern durch gesonderte, schriftliche Vereinbarung mit Cogo durch den Anmelder sichergestellt werden kann, dass die vollständige Zahlung des jeweiligen Beitrages spätestens drei Tage vor Beginn der von ihm gewählten Ferienbetreuung bei Cogo eingegangen ist.

Die gesonderte, schriftliche Vereinbarung von abweichenden Zahlungsbedingungen ist des Weiteren auch dann möglich, wenn nach Bekanntgabe des Jahresprogrammes bereits frühzeitig eine Anmeldung auch für eine spätere Ferienbetreuung erfolgen soll. Dabei ist eine von der sofortigen Fälligkeit des Beitrages abweichende Vereinbarung nur in der Form möglich, dass sich Cogo vorbehält, den Beitrag jederzeit fällig zu stellen, um dem Anmelder durch rechtzeitige Zahlung die Möglichkeit zum endgültigen Zustandekommen des Ferienbetreuungsvertrages zu geben. Mit Zahlung des Anmelders zu des bis dahin nur reservierten Platzes wird nach erfolgter Zahlung verbindlich. Der Anmelder kann bis zur Fälligkeitstellung des Beitrages durch Cogo jederzeit mit Einzahlung des Beitrages für die gewählte Ferienbetreuung den

Ferienbetreuungsbetrag und damit die bis dahin als Reservierung erfolgte Buchung verbindlich machen.

3 . Notwendige Änderungen bei Ferienbetreuungen

Kurzfristige Änderungen sind manchmal nicht zu vermeiden. Cogo kann aus organisatorischen Gründen das bei Anmeldung vorgesehene Programm der Ferienbetreuung ändern. Ebenso bleibt vorbehalten, aus dringenden betrieblichen Gründen die für die Ferienbetreuung vorgesehenen BetreuerInnen einer Gruppe zu wechseln. Sollte unvorhergesehen ein/e Betreuer/in unmittelbar bei Beginn oder während der gebuchten Ferienbetreuung wegen Krankheit oder dringenden persönlichen Gründen nicht wie vorgesehen zur Verfügung stehen können, kann Cogo die angemeldeten Kinder bis zu einem Zeitraum von längstens drei Tagen vorübergehend mit einem Betreuungsschlüssel von max. 1:8 betreuen.

4. Zeit und Ort der gebuchten Ferienbetreuung

Die gebuchten Ferienbetreuungen finden für die angemeldeten Kinder jeweils an dem Ort statt, der für die ausgewählte Ferienbetreuung im Anmeldeformular angegeben ist

Die gebuchte Ferienbetreuung beginnt und endet zu den in der Anmeldung angegebenen Uhrzeiten. Die angemeldeten Kinder sind zu den angegebenen Kernzeiten des Beginns und des Endes der Ferienbetreuung vom jeweiligen Anmelder oder auch von einem von diesem entsprechend bevollmächtigten Dritten jeweils pünktlich zu dem Ort der Ferienbetreuung zu bringen und von dort abzuholen. Die Übernahme der Aufsichtspflicht durch Cogo erfolgt am Morgen erst mit dem Zeitpunkt des in der Anmeldung genannten Beginns der Freizeit. Für Kinder, die vom Anmelder oder einem berechtigten Dritten vor dem Zeitpunkt des Beginns der Freizeit unbeaufsichtigt vorzeitig bis zum Beginn der Freizeit zurückgelassen werden, kann Cogo die Aufsichtspflicht nicht übernehmen. Der Anmelder hat an jedem Tag der Ferienbetreuung dafür Sorge zu tragen, dass das angemeldete Kind längstens pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Im Falle einer Verspätung, ist die Leitung der Ferienbetreuung umgehend zu informieren und eine Absprache über die Abholung zu treffen. Wird das angemeldete Kind nicht pünktlich abgeholt und der Anmelder/Erziehungsberechtigte ist telefonisch nicht zu erreichen, kann der Betreuer/die Betreuerin ab einer Verspätung von 45min das angemeldete Kind mitnehmen, und Cogo kann ab diesem Zeitpunkt eine private Betreuungsgebühr von 30€/h erheben.

Wenn der Anmelder das angemeldete Kind nicht selbst abholt und keine konkrete Weisung darüber erteilt, wer ansonsten das Kind abzuholen berechtigt ist, sind die BetreuerInnen berechtigt, das angemeldete Kind mit jedem Abholer gehen zu lassen, den das angemeldete Kind als ihm bekannt gegenüber den BetreuerInnen bestätigt.

Sofern das angemeldete Kind selbstständig zur Ferienbetreuung kommen und von dort auch wieder selbstständig nach Hause gehen soll, ist der Anmelder verpflichtet, dies bei Anmeldung schriftlich mitzuteilen und zu bestätigen. Die Aufsichtspflicht von Cogo beschränkt sich in diesem Fall auf die in der Anmeldung angegebene, tägliche Dauer der gewählten Ferienbetreuung ab dem Zeitpunkt, an dem das Kind beim Betreuungsort ankommt.

5. Aufsichtspflicht / Versicherung

Während der Dauer der Ferienbetreuung übernimmt Cogo die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder und haftet im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Cogo unterhält für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung oder eines Unfallgeschehens während der Dauer der Ferienfreizeit einen entsprechenden Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen ist eine Haftung von Cogo für den Weg des angemeldeten Kindes zum Ort der Ferienbetreuung sowie eine Haftung vor Beginn der Ferienbetreuung und für den Heimweg nach dem Ende der Ferienbetreuung.

6. Ausschluss von der Ferienbetreuung

Ein angemeldetes Kind kann nach Beginn der Ferienbetreuung von dieser ausgeschlossen werden, sofern das angemeldete Kind gegenüber anderen Kindern oder den Betreuern gewalttätig wird, wiederholt sich abfällig, beleidigend, ausländerfeindlich und/oder rassistisch gegenüber anderen Kindern oder BetreuerInnen äußert. Das gleiche gilt, wenn ein Kind ständig Weisungen der BetreuerInnen missachtet. Ein Ausschluss von der Ferienbetreuung kann dabei aber nur dann erfolgen, wenn nach schriftlich – per Mail ausreichend – erfolgtem Hinweis und Abmahnung unter Fristsetzung gegenüber dem Anmelder / Sorgeberechtigten, sich das bei dem Kind beanstandete Verhalten nicht ändert. Erfolgt ein Ausschluss eines angemeldeten Kindes von der Ferienbetreuung, nachdem sich dessen schriftlich gerügte Verhalten trotz Hinweis und Abmahnung unter Fristsetzung nochmals wiederholt hat, kann der gezahlte Beitrag ganz oder teilweise vom Anmelder nicht zurückgefordert werden.

7. Verwendung von Lichtbildern, Videos und Tonaufzeichnungen bei Ferienbetreuungen

Cogo fertigt je nach Ferienthema Fotos / Video – und Tonaufnahmen an, die alle Eltern der teilnehmenden Kinder nach der Ferienbetreuung erhalten sollen.

Alle Eltern erhalten diese Daten – CD (Bilder –, Video –, Tonaufnahmen) dabei ausschließlich zum rein privaten Gebrauch. Eine Vervielfältigung oder **Weitergabe an Dritte ist unzulässig** und wird mit Übergabe der Daten ausdrücklich untersagt.

Eine solche Daten – CD (Bilder – Video – Tonaufnahmen) darf darüber hinaus von Cogo an den Arbeitgeber der Eltern überlassen werden, sofern dieser Arbeitgeber ganz oder teilweise die Kosten der Freizeit gegenüber Cogo übernimmt.

Desgleichen darf Cogo - ausschließlich zur Bewerbung von weiteren, eigenen Freizeiten - Daten (Lichtbilder) von Cogo veranstalteten Ferienfreizeiten verwenden. Hierbei ist die Gestattung dieses Gebrauchs ausschließlich auf solche Daten (Lichtbilder) beschränkt, bei denen nicht das einzelne Kind, sondern eine Spiel –/Veranstaltungssituation wesentlicher Inhalt des Lichtbildes ist (keine Porträts, ausschließlich Spielszenen, Gemeinschaftssituationen). Gestattet ist Cogo dabei die Verwendung von Lichtbildern aus eigenen Ferienbetreuung auch auf der eigenen Internetseite. Ausgeschlossen ist dabei aber ausdrücklich die Verwendung derartiger Lichtbilder oder sonstiger Daten (Video/Tonaufzeichnungen) in öffentlichen, sozialen Netzwerken (z.B. Facebook).

Die Verwendung derartiger Daten (Lichtbilder /Video-/ Tonaufzeichnungen) anders als oben beschrieben ist Eltern, Arbeitgebern und Cogo grundsätzlich **nicht** gestattet.

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten **können** der vorstehenden Regelung in Ziffer 7. der Geschäftsbedingungen **widersprechen**. Der Widerspruch muss dann allerdings in schriftlicher Form – e-mail ausreichend – und **spätestens 2 Tage** vor Beginn der Ferienbetreuung bei Cogo eingegangen sein.

8. Arbeitgeberinformation

Soweit die Anmeldung zur Ferienbetreuung im Rahmen eines Ferienbetreuungsprogrammes des Arbeitgebers erfolgt, ist der Anmelder ausdrücklich damit einverstanden, dass der Arbeitgeber darüber informiert wird, dass eine Anmeldung von ihm erfolgt ist.

9. Einverständnis / Zustimmung

In unter Ziffer 7 näher beschriebenen, eingeschränkten Form stimmen die Anmelder / Sorge-berechtigten mit der von ihrer Anmeldung der Verwendung von Lichtbildern, auf denen auch ihre eigenen Kinder zu erkennen sind, zu.

Eine über die in Ziffer 7. Zugestandene Nutzung hinausgehende Verwendung wird untersagt.

10. Notwendige Daten / Datenschutzerklärung

a. Die bei Anmeldung erhobenen Daten stehen für die Dauer der Ferienbetreuung den Mitarbeitern von Cogo zur Durchführung der Freizeit zur Verfügung und werden nach Beendigung der Freizeit gelöscht. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Daten / Fotos, die während der Ferienbetreuung entstehen, die Regelungen in Ziffer 7..

b. Die von der Agentur Cogo in der Registrierung der Anmeldung erhobenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die mit * gekennzeichneten Angaben werden aufgrund § 28 Abs. 1 Nrn. 1. und 2. BDSG erhoben. Daten nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1. und 2. BDSG Bundesdatenschutzgesetz werden dabei von Cogo insbesondere erhoben, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind und Dritten (z.B. Versicherungen zur Erlangung des Versicherungsschutzes) übermittelt werden müssen.

Die nicht gekennzeichneten Angaben werden vom Anmelder freiwillig gemacht. Alle Angaben werden ausschließlich von der Agentur Cogo bei der Durchführung von Ferienbetreuungen verwendet. Der Anmelder erhält bei Anfrage über die bei der Agentur Cogo gespeicherten Daten jederzeit Einsicht. Die erhobenen Daten werden nach Durchführung der Betreuung gelöscht.

11. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Hierbei reicht zur Erfüllung der Schriftform der Austausch beiderseitiger E-Mails aus.